

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 23 | 17. Jahrgang | 28.11.2025

1. Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Departmentsrats des Departments Hamm 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 17.10.2025

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) in Verbindung mit § 5 und § 12 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 10.01.2022 (Amtl. Mittlg. Nr. 03, Jahrgang 14, S. 9), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 19.06.2023 (Amtl. Mittlg. Nr. 11, Jahrgang 15, S. 39), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Geschäftsordnung erlassen:

Artikel 1

1. Änderung der Geschäftsordnung des Departmentsrats des Departments Hamm 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30.09.2013

- (1) § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des HoD ist berechtigt als Mitglied der Departmentleitung sowohl an den öffentlichen als auch an den nichtöffentlichen Sitzungen des Departmentsrates teilzunehmen. Ebenso wie der HoD nimmt die Stellvertretung als nichtstimmberichtigtes Mitglied an den Sitzungen teil. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden führt ihre/seine Stellvertretung den Vorsitz.
- (2) In § 3 Abs. 1 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Die Reihenfolge der Tagesordnung legt die/der Vorsitzende fest.
- (3) In § 5 S. 1 wird das Wort „öffentliche“ durch das Wort „hochschulöffentliche“ ersetzt.
- (4) In § 10 Abs. 1 wird der Satz 2 wie folgt geändert: „Die Aufgabe der Schriftführung wird von der Leitung der Geschäftsstelle des Departmentsrats übernommen.“

Artikel 2
Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,
oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrats des Departments Hamm 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 17.10.2025

Hamm, den 28.11.2025

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

Anlage – Lesefassung der Geschäftsordnung des Departmentrats des Department Hamm 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30.09.2013

in der Fassung vom 17.10.2025

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) in Verbindung mit § 5 und § 8 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 10.01.2022 (Amtl. Mittlg. Nr. 03, Jahrgang 14, S. 9), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 19.06.2023 (Amtl. Mittlg. Nr. 11, Jahrgang 15, S. 39), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Vorsitz

§ 2 Einberufung

§ 3 Tagesordnung

§ 4 Leitung der Sitzung

§ 5 Öffentlichkeit

§ 6 Beschlussfähigkeit

§ 7 Wortmeldung und Worterteilung

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 9 Beschlussfassung

§ 10 Protokoll

§ 11 Gäste und Hilfskräfte

§ 12 Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen

§ 13 In-Kraft-Treten, Änderung und Veröffentlichung

§ 1 Vorsitz

- 1) Die HoD oder der HoD ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Departmentrates ohne Stimmrecht. Sie oder er bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- 2) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des HoD ist berechtigt als Mitglied der Departmentleitung sowohl an den öffentlichen als auch an den nichtöffentlichen Sitzungen des Departmentrates teilzunehmen. Ebenso wie der HoD nimmt die Stellvertretung als nichtstimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden führt ihre/seine Stellvertretung den Vorsitz.

§ 2 Einberufung

- 1) Die oder der Vorsitzende beruft den Departmentrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
- 2) Der Departmentrat ist von der bzw. dem Vorsitzenden unverzüglich – spätestens innerhalb von 10 Tagen – einzuberufen, wenn ein Drittel der Departmentratsmitglieder oder der/die HoD dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- 3) Die Einladung zu einer Sitzung des Departmentrat muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag zugehen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden außerdem durch Aushang bekannt gegeben. Einladungsschreiben und Tagesordnung gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie vom

Vorsitzen- den weitere zwei Tage zuvor abgesandt worden sind und dies auch in den Akten vermerkt worden ist.

- 4) Zu außerordentlichen Sitzungen kann innerhalb von zwei Kalendertagen einberufen werden.
- 5) Der Departmentrat beschließt für eine angemessene Frist die Sitzungstermine im Voraus.

§ 3 Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied des Departmentrats ist berechtigt, bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte schriftlich vorzuschlagen. Die Reihenfolge der Tagesordnung legt die/der Vorsitzende fest.
- 2) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte gem. Abs. 1 vor. Jedes Departmentratsmitglied ist befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Derartige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Mehrheit der Mitglieder des Departmentrats.
- 3) Der Departmentrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung. Abs. 2 bleibt unberührt. Erhebt sich Widerspruch gegen die Aufnahme einzelner vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung, so ist darüber gesondert abzustimmen; im Übrigen gilt die Tagesordnung als beschlossen. Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

§ 4 Leitung der Sitzung

- 1) Die oder der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, auf und eröffnet die Beratung. Er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf.
- 2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt es, Stellungnahmen und Beschlüsse zu formulieren, deren Fassung nicht wörtlich beschlossen wurde.

§ 5 Öffentlichkeit

- 1) Die Sitzungen des Departmentrat sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- 2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Departmentrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 2) Die oder der Vorsitzende achtet bei Abstimmungen und Wahlen darauf, dass Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- 3) Wird der Departmentrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand einberufen, ist er beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. In der Einberufung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden. § 2 Abs. 3 gilt für die Einberufung entsprechend.

§ 7 Wortmeldung und Worterteilung

- 1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Mit Zustimmung der jeweiligen Rednerin bzw. des jeweiligen Redners lässt sie oder er Zwischenfragen zu. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- 2) Die oder der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten für jede Wortmeldung vorsehen. Widerspricht ein Departmentrat, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- 3) Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort ergreifen. Dies gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung, über die durch Abstimmung des Departmentrats entschieden wird, sind möglich
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit (die Beschlussfähigkeit wird ohne Abstimmung durch die oder den Vorsitzenden festgestellt);
 - b. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
 - c. befristete Unterbrechung der Sitzung;
 - d. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
 - e. Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - f. Vertagung einer Beschlussfassung;
 - g. Nichtbehandlung eines Antrages;
 - h. Überweisung einer Sache;
 - i. Schluss der Debatte;
 - j. Schluss der Rednerliste;
 - k. Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt (zu seiner Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);
 - l. Redezeitbeschränkung;
 - m. geheime Abstimmung;
 - n. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Departmentrats.
- 2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- 3) Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern für und von zwei Rednerinnen bzw. Rednern gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- 4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Abs. 1 entschieden.
- 5) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrags. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- 2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 10 Protokoll

- 1) Das Sitzungsprotokoll wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer erstellt. Die Aufgabe der Schriftführung wird von der Leitung der Geschäftsstelle des Departmentrats übernommen.
- 2) Das Sitzungsprotokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, die Ergebnisse und Stimmenverhältnisse von Wahlen sowie etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sonderabstimmungen; Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen sind auf Antrag eines Departmentmitgliedes anzugeben.
- 3) Das Sitzungsprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Departmentrat.
- 4) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt.

§ 11 Gäste und Hilfskräfte

- 1) Die oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Departmentrats die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Sie haben dann Rederecht.
- 2) Zur Unterstützung des Vorsitzenden können weitere Hochschulmitglieder als Hilfskräfte an den Sitzungen teilnehmen.

§ 12 Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen

Der Departmentrat kann den ständigen Kommissionen Arbeitsaufträge erteilen. Über deren Ausführung berichtet die oder der Vorsitzende der ständigen Kommissionen dem Departmentrat.

§ 13 In-Kraft-Treten, Änderung und Veröffentlichung

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- 2) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Departmentrat.
- 3) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung zu der Departmentratssitzung, auf der er verabschiedet werden soll, versandt werden.